Informationen über Masken-Bußgelder für Gewerbetreibende

Um die Risiken des Corona-Virus einzudämmen, haben die Regierungen der Bundesländer in Rechtsverordnungen eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen eingeführt. Für Viele stellt diese Pflicht eine unangenehme, aber nicht weiter schlimme Beeinträchtigung dar.

Es gib jedoch Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Dazu gehören geistig oder körperlich Behinderte oder anders gesundheitlich Benachteiligte. Viele können beispielsweise wegen asthmatischer oder psychologischer Vorbelastungen eine Bedeckung von Mund und Nase nur schwer oder gar nicht ertragen.

Für ein respektvolles Miteinander in der Gesellschaft ist es wichtig, dass wir auf die Schwierigkeiten Einzelner Rücksicht nehmen und diese nicht aus dem sozialen Leben ausschließen oder diskriminieren.

Für wen gelten Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckung?

Daher sehen die Corona-Schutz-Verordnungen wichtige Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckung vor. Einheitlich sind Kinder unter sechs Jahren von der Pflicht befreit. Ferner gilt die Befreiung auch für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Müssen Gewerbetreibende die Ausnahmen prüfen?

Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung ist eine Ordnungsvorschrift, für die die Kunden selbst verantwortlich sind. In den meisten Bundesländern können die Ordnungsbehörden bei Missachtung der Pflicht ein Bußgeld gegenüber den Kunden aussprechen. Nur gegenüber den Ordnungsbehörden müssen Kunden ihre Befreiung glaubhaft machen, wenn sie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren vermeiden wollen.

Ihnen als Gewerbetreibender droht außer in Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland (Stand 10.09.2020) KEIN Bußgeld. Sie können das Vorliegen der Ausnahmen ja auch kaum prüfen. Diese Verantwortung kann Ihnen vom Staat nicht auferlegt werden. Wenn jemand keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sollten Sie die Person freundlich darauf ansprechen und sie daran erinnern. Nur wenn die Person sich grundlos weigert, haben sie in einigen Bundesländern die Pflicht, die Person aus dem Geschäft zu weisen.

Wenn gesundheitliche Gründe genannt werden, respektieren Sie dies bitte und schließen diese Menschen nicht von dem Bezug Ihrer Waren oder Dienstleistungen aus.

Eine Übersicht über die einzelnen Bußgeld-Regelungen können Sie auf der Seite von Klagepaten.eu finden.

Ihre Haftung als Gewerbetreibender bei Hausverboten

Den Gewerbetreibenden wird mit der Einhaltung der Corona-Auflagen viel abverlangt. Viele haben Angst vor hohen Bußgeldern, obwohl diese in den meisten Fällen (außer in Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland (Stand 10.09.2020)) nicht drohen. Einige schießen jedoch über das Ziel hinaus, indem sie befreiten Personen die Bedienung verweigern oder ein Hausverbot erteilen.

Dies kann zu Beseitigung- und Haftungsansprüchen von befreiten Personen führen. Es ist ein oft geglaubter Mythos, dass Ihnen als Gewerbetreiber ein beliebiges Hausrecht zusteht. Insbesondere wenn Sie Ihr Geschäft für die Allgemeinheit geöffnet haben und es sich um eine systemrelevante Einrichtung handelt, dürfen Sie einzelne Personen nicht diskriminieren, schon gar nicht Behinderte und/oder chronisch Kranke, indem sie unberechtigt aus Ihrem Geschäft ausgeschlossen werden.

Informieren Sie Ihre Kunden

Ein wesentlicher Baustein der Corona-Schutz-Verordnungen ist, dass die Gewerbebetreibenden Ihre Kunden über die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung informieren.

Dies können Sie zum Beispiel mit einem Aushang tätigen, auf dem Sie auf die Maskenpflicht hinweisen und Ihre Kunden auch darüber informieren, in welchen Fällen eine Befreiung gilt. Damit machen Sie den betroffenen Kunden deutlich, dass Sie Ihre Befreiung akzeptieren und sie in Ihrem Geschäft nicht diskriminiert werden. Viele dieser Aushänge werden auf den Sozialen Medien geteilt, damit andere Betroffene wissen, wo Sie trotz Ihrer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung gerne gesehen sind.

Folgenden Text könnten Sie verwenden:

> *In diesem Geschäft besteht eine Maskenpflicht.*
>
> *Aus gesundheitlichen Gründen kann jedoch nicht jeder eine Maske tragen.*
>
> *Das betrifft einige unserer Kunden und auch einige unserer Mitarbeiter.*
>
> *Darauf müssen und wollen wir Rücksicht nehmen.*
>
> *Wir bitten Sie, dies ebenfalls zu akzeptieren.*

**Mit einem gegenseitigem Miteinander und Verständnis
für die gesundheitlichen Probleme anderer kommen wir gemeinsam am besten durch die Pandemie!**